

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 35

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorsorge naturgemäß dort am grössten ist, wo die Menschen am dichtesten beieinander wohnen, wo die Mittel und die Bildung und mit diesen Können und Wollen vorhanden, — d. h. dort, wo Handel und Industrie blühen, so erklärt sich daraus die Erscheinung, auf welche unsere Zeitschriften vorigen Winter hinwiesen, dass in nur vom landwirtschaftlichen Erwerb lebenden Gebirgsgegenden die Militärtauglichkeit abnimmt. Man erklärte das damals damit, dass der Verkauf in die Käsereien den Kindern die früher gewährte Milchnahrung entzöge. Wir wären geneigt, anzunehmen, dass auch das Fehlen jener gesundheitlichen Vorsorge dabei mitwirkt, die wir durch den Hinweis auf Ferienkolonien nur charakterisieren wollen und die in den reichen, dicht bevölkerten Industriegegenden vorkommt, aber in den armen abgelegenen Thalschaften einstweilen noch sehr fehlt.

Eidgenossenschaft.

— **Ernennung.** Oberleutnant Böhi, K., in St. Gallen, wird zum Hauptmann der Feldartillerie befördert und es wird ihm das Kommando des Bataillons 53 übertragen.

— **Herbstmanöver.** Dem „Hochdorfer Anz.“ zufolge sind folgende Quartiere vorgesehen: Armeekorpsstab „Sternen“ Menziken; Bundesrat Müller mit Gefolge „Löwen“ Beinwil; fremde Offiziere Brestenberg; diesen wird der Dampfer nach Beinwil zur Verfügung gestellt.

— **Herbstmanöver.** Dem Korpsstab IV ist vom 2. September an ein vierter Generalstabsoffizier, Hauptmann A. Schweizer, zugeteilt worden. Demselben fallen folgende Geschäfte zu: 1. Ausstellung der Legitimationskarten an schweizerische Offiziere, die den Manövern in Zivil folgen wollen. 2. Ausstellung von Passierscheinen (ohne Berechtigung zur halben Eisenbahnfahrtaxe) an nicht Offiziersgrad bekleidende Zivilpersonen. 3. Information der den Manövern in Zivil folgenden fremden und schweizerischen Offiziere. 4. Information der Berichterstatter der Presse. 5. Regelung der Wagenaufstellung und des Wagenverkehrs bei der Inspektion u. s. w. Seine Adresse ist vom 15. bis 28. August in Wallenstadt; vom 28. August bis 1. September in Zürich (Stadelhoferstrasse). Von da ab beim Armeekorpsstab IV. Während der Manöver tragen dieser Offizier und dessen Sekretär eine gelbe Armbinde.

— **Truppenzusammenzug.** Die Schätzungscommission für Feldschäden (Feldkommissäre) ist vom Bundesrat folgendermassen bestellt worden:

1. Herr Oberst Am Rhyn in Luzern.
2. „ Major Heusser in Seegräben.
3. „ Major Renold in Dätwil.
4. „ Oberstleutnant Roffler in Chur.
5. „ Antonio Dell' Ambrogio in Giubiasco.
6. „ Hauptmann Furrer in Pfäffikon.
7. „ Hauptmann Bertschinger in Oberwil.
8. „ Major Felber in Ettiswil.
9. „ Oberst Marti in Lenzburg.

— **Eidgen. Munitionsfabrik in Altdorf.** Der Bundesrat hat für dieses Etablissement eine neue, den gegenwärtigen Verhältnissen angepasste Verordnung erlassen, welche auf 1. Januar 1903 in Kraft tritt. Danach liegt dieser Fabrik ob: Die Erstellung sämtlicher Artilleriepatronenhülsen, inklusive der Zündschauben; die Erstellung

der gesamten Artilleriemunition für die Gotthardbefestigungen; die Lader- und Kartonschachtelfabrikation für die Infanteriemunition; die Rekonstruktion von beschossenen, wieder verwendbaren Artilleriepatronenhülsen; Munitionsumänderungsarbeiten für Artillerie und Infanterie, Umpackungsarbeiten für das Privatschiesswesen; Fertiglaborieren von deponierter Artilleriemunition; die Ausführung der von der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung zugewiesenen diversen anderweitigen Arbeiten; die von der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung verlangte Ausarbeitung von Ordonnanzen, Vorschriften und Reglementen über Kriegsmaterial; endlich die Verwaltung der in Altdorf lagernden Munitionsbestände der administrativen Abteilung und des Munitionsdepots Thun. Wenn es die Zeit erlaubt, können von der Fabrik auch Lieferungen für Private besorgt werden, für deren Ausführung jedoch um Ermächtigung einzukommen ist. An der Spitze des Etablissements steht ein Direktor, dem als Gehilfen und als Vertreter ein Adjunkt beigegeben ist.

— **Kriegspulverfabrik in Worblaufen.** Der Bundesrat hat für dieses Etablissement eine neue Verordnung erlassen, welche an Stelle derjenigen vom 18. April 1893 tritt. Danach liegt der Kriegspulverfabrik Worblaufen ob: die Erstellung von Weisspulver für Handfeuerwaffen und Geschütze; die Erstellung von Sprengkörpern aus Schiesswolle; ferner die Herstellung von Mustern und die Vornahme von Versuchen, sowie weitere Arbeiten, die ihr von der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung zugewiesen werden. Das Etablissement steht unter der unmittelbaren Aufsicht der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung. An der Spitze steht ein Direktor dem als Gehilfen und als Vertreter ein Adjunkt und ein Chemiker beigegeben werden, ferner ein Buch- und Kassaführer. Für die ihm anvertrauten Gelder stellt der Buchhalter - Kassier eine zu bestimmende Kaution bis auf Fr. 15,000. Die Angestellten sind bezüglich ihrer Löhnen zu klassifizieren in Angestellte 1., 2. und 3. Klasse.

A u s l a n d .

England. Das neue Exerzier-Reglement. Ungesäumt macht sich England daran, die in dem südafrikanischen Kriege empfangenen Lehren in der Ausbildung seiner Truppen auszunutzen; die Folge ist zunächst ein einzelnen Truppenteilen der Infanterie zur Probe übergebene „Provisional Infantry Training“, welches an Stelle des bisher im Gebrauch befindlichen „Infantry Drill book“ treten soll. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Vorschriften besteht darin, dass alles, was Taktik, Sicherungs- und Marschdienst u. s. w. der verbundenen Waffen betrifft, in dem neuen Reglement fortgelassen und in der ebenfalls neuen, auch noch keinen Vorgänger besitzenden Vorschrift „Combined Training“ vereinigt worden ist. Während man in England bisher die Führerthätigkeit der unteren Chargen im Felde wenig beachtete, wird man jetzt gerade auf diesen Punkt einen besonders hohen Wert legen, wie aus dem Vorwort des Höchstkommandierenden der englischen Armee, Lord Roberts, hervorgeht. Derselbe sagt in Hinsicht auf diesen Punkt: „Der militärische Wert einer Truppe hängt von der sorgfältigen, stufenweisen Ausbildung des Offiziers in allen den Dienstzweigen ab, in welchen derselbe berufen ist zu handeln und von der weitgehendsten Entwicklung seiner intellektuellen und physischen Fähigkeiten. Diese Entwicklung ist aber nur dann möglich, wenn man der

Intelligenz und der Initiative jedes Einzelnen genügenden Spielraum lässt. Es ist deshalb verboten, die Freiheit des Handelns, welche das Reglement den Bataillons- und Kompagnie-Kommandanten sowohl hinsichtlich der Ausbildungsarten als auch der Führung ihrer Einheiten im Gefecht gegeben hat, in irgend welcher Weise zu begrenzen.“ Der Umstand, dass ein grosser Teil des englischen Heeres in den Kolonien Dienst thut und hier die unregelmässig kämpfenden, wilden Völkerschaften sich im Gefecht gegenüber hat, lässt es nicht verwunderlich erscheinen, dass in der neuen Vorschrift ein besonderes Kapitel enthalten ist, welches Vorschriften derjenigen Taktik enthält, die im Kampf gegen die Wilden anzuwenden ist und dass hier ganz besonders der Fall vorgesehen wird, in welchem diese mit Hinterlader-Gewehren und Geschützen bewaffnet sind. In den in diesem Kapitel angegebenen Übungen werden nur die regulären Truppen ausgebildet, während die Vorschriften sonst auch für die Fusstruppen der Miliz und Freiwilligen Geltung haben. Die übrigen fünf Kapitel haben folgende Überschriften: Ausbildung der Rekruten; Ausbildung der Kompagnie; Exerzieren des Bataillons, der Brigade und der Division; Infanterie im Angriff und in der Verteidigung; Parade. Die Einflüsse des eben bemerkten Krieges machen sich besonders bei den Bestimmungen über den Felddienst und die geistige Ausbildung bemerkbar, denn das neue Reglement behandelt diese Punkte wesentlich eingehender als das alte Drill book. Im übrigen haben die Verfasser des neuen Reglements in weitgehendstem Massse den heutigen Anforderungen des Krieges, sowie der Wirkung der modernen Waffen Rechnung getragen. Sowohl die Griffe als auch die Bewegungen in der Waffe sind vereinfacht worden, um der Ausbildung im Felddienst eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken zu können. Diejenigen Bewegungen, welche in der Ausführung Einheitlichkeit verlangen, sollen mit der grössten Präzision ausgeführt werden. Die Anwendung von Signalen im Felde ist allgemein verboten, ausgenommen „Feuern“ und „Generalmarsch“. Der Glieder-Abstand ist von 68 auf 75 cm erweitert, die Länge des Schrittes ist auf 83 cm erhöht an Stelle von 75 cm, die Geschwindigkeit des Marsches ist vermehrt, der Griff Shoulder arms (Gewehr auf) ist abgeschafft. Eine der wesentlichsten Neuerungen des Reglements ist die Bestimmung, dass die Kompagnie die taktische Einheit der Infanterie an Stelle des Bataillons ist, die erstere bildet die Ausbildungs-Einheit im Frieden, wie die Gefechts-Einheit im Krieg. Das Reglement sagt in dieser Hinsicht: „Die Kompagnie bildet in Hinsicht auf ihre Stärke und Organisation die beste Unterrichtsschule für alles, was den Felddienst betrifft. Sie ist die stärkste Einheit, in welcher es möglich ist, einen einzelnen Mann im Feuer zu leiten. Der Bataillons-Kommandeur führt nicht eine Einheit auf dem Schlachtfeld, er hat zur Aufgabe, die Thätigkeit von acht taktischen Einheiten zu leiten und zu überwachen.“ Die Grund- und Manövrier-Formation der Kompagnie ist die company column of sections (Zugkolonne), da dieses diejenige Formation, welche am besten zu Bewegungen im wechselnden Gelände geeignet ist und zugleich die beste Überwachung der Leute von seiten der Zugführer gestattet. An Stelle der alten Grundformation des Bataillons „bataillon quarter column“ ist die assembly formation (Versammlungs-Formation) getreten: Zwei Halbbataillone hintereinander mit Kompagnien in Zugkolonne nebeneinander mit weiten Zwischenräumen. In dem Kapitel: „Infanterie im Angriff und in der Verteidigung“ ist folgende Stelle ganz besonders hervorzuheben: „Die Verhältnisse des modernen Krieges verlangen die Dezentralisation der

Befehlsführung, welche während des Gefechts absolut notwendig ist. Man wird nur gute Ergebnisse erzielen, wenn die Unterführer im Frieden gewöhnt sind, ihr eigenes Urteil gelten zu lassen, wenn sie die Notwendigkeit einsehen, sich in den empfangenen Befehl hineinzudenken und wenn sie in der Lage sind, die ihnen unterstellten Einheiten selbständig so zu führen, wie es der allgemein zu erreichende Zweck verlangt. Die Ergebnisse werden ferner nur dann zufriedenstellende sein, wenn die Offiziere sich darüber klar sind, dass die Grenzen ihres Befehlsbereichs, innerhalb welchem sie ihren Einfluss geltend zu machen vermögen, nur sehr eng gezogen sind und dass es falsch ist, zu glauben, dass im Gefecht eine gleiche Überwachung der Mannschaften möglich ist als im Frieden.“ Hinsichtlich der Bewegungen wird gesagt, dass es nur möglich ist, in betreff der Ausführung solcher im feindlichen Feuer ganz allgemeine Anweisungen und Regeln zu geben. Aus den gemachten Anführungen dürfte hervorgehen, dass man auch in England jetzt diejenigen Grundsätze in der Gefechtsführung anwenden wird, welche in den Heeren des Festlandes schon lange massgebend sind.

(Die Armee.)

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

57. Der deutsche Infanterie-Angriff 1902. Nach praktischen Erfahrungen auf dem Truppenübungsplatz Döberitz bei Berlin, Mai 1902. Mit 7 Karten-skizzen. 8° geh. 56 S. Berlin 1902, R. Eisen-schmidt. Preis Fr. 2.—
58. Feld-Taschenbuch für Offiziere des Geniestabes und der Pionier-Truppe. 4 kart. Hefte in einer Ganz-leinenmappe. Wien 1902, L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 13. 35.

Schutz vor Regen und Erkältung!

Peröse

Wasserdrichte

Imprägnation von Blousen, Pelerinen, Kaputen etc. für Angehörige der schweiz. Armee prompt und billigst durch die Imprägnieranstalt Dr. H. Zander, Baden, Aarg.

Kein stärkeres Schwitzen. Keine Veränderung der Stoffe. Höchste Auszeichnungen. (H 3161 Q)



Tyroler Handschuhlager

M. Kofler & Cie., Basel,

7 Stadthausgasse, beim Marktplatz,
empfohlen: (H 752 Q)

Grösste Auswahl Militärhandschuhe,
Stoffhandschuhe von Fr.— 80.— 1.50
Glacéhandschuhe " " 2.50—4.—
Wildlederhandschuhe " " 3.50—5.—

LONDON TEA Co. Ltd. BASEL.

Wir offeriren speciell unserm schweiz. Militär für Rekrutenschulen, Wiederholungskurse etc.

No. 1. Congou-Thee à Fr. 2. 60
gut reinschmeckend.

No. 2. Souchong-Thee à Fr. 3. 40
kräftig.

No. 3. Pekoe-Thee à Fr. 4. —
rein indischer Thee, sehr kräftig und gehaltvoll.

Diese Preise verstehen sich per Kilo, in beliebiger Verpackung franco geliefert. Muster von jeder Sorte stehen gratis zur Verfügung. (H 496 Q)